



## Beschluss

Az. BK6-16-166

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages für die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C, und D gem. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger,

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15 – 17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten

Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Andreas Faxel

und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 24.04.2018 beschlossen:

1. Die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen für
  - a. Stromerzeugungsanlagen des Typs B:  $\geq 0,135$  MW,
  - b. Stromerzeugungsanlagen des Typs C:  $\geq 36$  MW und
  - c. Stromerzeugungsanlagen des Typs D:  $\geq 45$  MWwerden genehmigt.
2. Für die Bestimmung des Typs einer Stromerzeugungsanlage im Sinne der RfG-VO wird zur Umrechnung zwischen Wirk- und Scheinleistung ein einheitlicher Umrechnungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$  festgelegt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.